Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Raabe	2.32
Telefon	Durchwahl
03581 875	2265

Firma Elektro Technik Niesky ĠmbH Thueringer Weg 15 02906 Niesky

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Elektro Technik Niesky GmbH Thueringer Weg 15 02906 Niesky

	GZEGG MIGGINY		
	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG		
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs 2 Nr. 8 UStG		
nachhaltig erbringt und			
	unter der Steuernummer 207 / 108 / 00120		
	unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer		
registriert ist.			
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsen			

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2022 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10. Dezember 2019 (Datum)

(Unterschrift) (H. Lehmann, StOlin) Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.